

Düsseldorf 19.12.2014

40210 Düsseldorf, Gruppellostr.3; Tel. (0211) 668 5071, E-Mail: geschaeftsstelle@fluglaerm.de, Internet: www.fluglaerm.de

Urteil des BVerwG zum Ausbau des Flughafens Köln/Bonn

Untersagung der Nutzung eines neuen Vorfeldes wegen fehlender Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat gestern entschieden, dass lärmbelastete Nachbarn eines Flughafens gegen bauliche Erweiterungsmaßnahmen vorgehen können, die von der zuständigen Planfeststellungsbehörde mit einer „Unterbleibensentscheidung“ genehmigungsfrei gestellt wurden. Sie können ggf. die Stilllegung dieser Flächen bis zur Erteilung der erforderlichen Genehmigung verlangen.

Vorausgegangen war der scheinweise Ausbau des Flughafens Köln/Bonn mit neuen Vorfeldern, Rollwegen, Frachthallen und einem zweiten Passagierterminal. Alle Bauvorhaben wurden vom NRW-Verkehrsministerium mit sog. „Negativtestaten“ ohne besondere Prüfung der Auswirkungen durchgewunken. Das BVerwG hat nunmehr entschieden, dass der zuletzt beklagte Ausbau eines neuen Vorfeldes nicht ohne Umweltverträglichkeitsprüfung hätte genehmigt werden dürfen und untersagte zudem die Nutzung des Vorfeldes bis die Überprüfung nachgeholt wurde. Das BVerwG ging damit über die Entscheidung des OVG Münster hinaus, das zunächst noch die Nutzung des beklagten Vorfeldes erlaubt hatte.

Der Präsident der Bundesvereinigung gegen Fluglärm, Helmut Breidenbach, begrüßte die wegweisende Entscheidung des BVerwG als eine notwendige Weiterentwicklung des Rechts. Gleichzeitig sei dies eine Ohrfeige für die NRW-Genehmigungsbehörde, die seit Jahren mehr oder weniger gedankenlos Negativtestate „quasi vom Abreißblöckchen“ ausstelle.

Die Gratulation der BVF geht an die Lärmschutzgemeinschaft Flughafen Köln/Bonn, die mit mehreren Musterklägern über die Dauer von sieben Jahren dieses wegweisende Urteil erstritt. Sie sind damit Vorreiter für die Anwohner an allen deutschen Flughäfen, bei denen ähnliche Ausbaumaßnahmen (oft scheinweise) ohne Umweltverträglichkeitsprüfungen oder ohne Planfeststellungsverfahren vorgenommen wurden oder werden.

Zum Urteil des BVerwG:

<http://www.bverwg.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung.php?jahr=2014&nr=86>

gez. Helmut Breidenbach, Präsident der BVF